



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0676/2012		Datum:	01.11.2012
Bürgermeisterin				
Verfasser:	70-EB "Koblenzer Entsorgungsbetrieb"			Az:
Gremienweg:				
14.12.2012	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
03.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
15.11.2012	Werkausschuss "Koblenzer Entsorgungsbetrieb"	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP 6 nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
Betreff:	Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 nach 2013; Vermögensplan Eigenbetrieb "Koblenzer Entsorgungsbetrieb"			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die in Anlage 1 aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2012 in das folgende Haushaltsjahr 2013 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2012 eigenständig vorzunehmen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Eigenbetriebe haben nach § 15 EigAnVO Wirtschaftspläne zu erstellen, die Grundlagen für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind. Nach § 13 EigAnVO ist das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde identisch.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres bzw. Wirtschaftsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsplans und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO für den Kernhaushalt und in § 17 Abs. 4 EigAnVO für den Bereich der Eigenbetriebe geregelte Übertragbarkeit (vormalig in der Kameralistik: Bildung von

Haushaltsausgaberesten) stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlusstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Für den Bereich des Koblenzer Entsorgungsbetriebes soll insbesondere vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen und reibungslosen Abwicklung der Baumaßnahme zur Errichtung des zentralen Betriebshofs sowie der zeitnahen bedarfsgerechten Beschaffung von Fahrzeugen und Ausstattung eine Übertragung der als Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungen erfolgen.

Anlagen:

Anlage 1: Liste Auszahlungsermächtigungen Vermögensplan 2012 des Eigenbetriebes
Koblenzer Entsorgungsbetrieb